

AM 30/2023



## **Amtliche Mitteilungen 30/2023**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge der  
Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 12. Juni 2023**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 05. JULI 2023

# **Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 12. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

## **Artikel I**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 110/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Juli 2022 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 74/2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Anerkennung von Leistungen“

b) Nach § 11a wird folgende Angabe § 11b eingefügt;

„§ 11b Anrechnung von Leistungen“.

c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Prüfende und Beisitzende“

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die folgenden Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

a) 1-Fach-Studiengänge

- 1) Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor),
- 2) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor),
- 3) Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor),

- 4) Bachelorstudiengang Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor),
- 5) Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor),
- 6) Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor),
- 7) Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor),
- b) 2-Fach-Studiengänge
  - 1) Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor) und
  - 2) Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 11 wird geändert in „§ 11a Anerkennung von Leistungen“.

b) § 11a erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) <sup>1</sup>Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. <sup>2</sup>Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. <sup>3</sup>Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. <sup>6</sup>Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. <sup>7</sup>Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. <sup>8</sup>Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) <sup>1</sup>Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). <sup>2</sup>Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. <sup>3</sup>Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.“

c) Es wird folgender § 11b angefügt:

### **„§ 11b**

#### **Anrechnung von Leistungen**

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>2</sup>Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. <sup>3</sup>Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. <sup>4</sup>Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. <sup>6</sup>Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versi-

chere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ .“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. <sup>2</sup>Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Planspiele, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer

Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Bearbeitungszeit und Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

- b) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.
- c) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Bearbeitungszeit und Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- d) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.“

d) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „in geeigneten Fällen nach Maßgabe“ die Wörter „der Prüferin beziehungsweise des Prüfers“ ersetzt durch die Wörter „der beziehungsweise des Prüfenden“.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. <sup>2</sup>Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. <sup>3</sup>Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.“

f) In Absatz 10 werden nach den Wörtern „bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder“ die Wörter „bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. <sup>3</sup>Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der Prüfende“.

d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „die Prüferin oder der Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „die oder der Prüfende“.

6. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „ist eine Anmeldung“ die Wörter „im Campus-Management-System“ eingefügt.

7. § 16 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

8. In § 17 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 1 bis 4“ ersetzt durch die Wörter „gemäß Absatz 2 bis 4“.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch die Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „durch die Prüfenden“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. <sup>4</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. <sup>6</sup>Lauten zwei



Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. <sup>2</sup>Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. <sup>3</sup>Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers“ ersetzt durch die Wörter „auf Antrag der oder des Prüfenden“.

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen (Themenstellerin oder Themensteller) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. <sup>4</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.“

b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „unterschiedene“ gestrichen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. <sup>2</sup>Er entscheidet insbesondere über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. <sup>3</sup>Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. <sup>4</sup>Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8, der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2“.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 3 Nr. 2 bis 5“.

f) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.“

g) In Absatz 9 Satz 5 werden die Wörter „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 8 Satz 1“.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 23 wird geändert in „§ 23 Prüfende und Beisitzende“.

b) Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme“ die Wörter „auf die Prüferin oder den Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „auf die oder den Prüfenden“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung

der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. <sup>3</sup>Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. <sup>4</sup>Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „Gutachten der Prüfenden“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden“.

16. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. <sup>2</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote; weitere fachspezifische Regelungen finden sich in den Anhängen. <sup>4</sup>Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. <sup>5</sup>Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. <sup>6</sup>Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. <sup>7</sup>Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.“

17. Die Anhänge erhalten folgende Fassung:

a) Anhang B erhält folgende Fassung: Siehe Anhang B

b) Nach Anhang D wird folgender Anhang E eingefügt: Siehe Anhang E.

c) Die bisherigen Anhänge E bis H werden die Anhänge F bis I.

d) Anhang H erhält folgende Fassung: Siehe Anhang H

e) Anhang I erhält folgende Fassung. Siehe Anhang I.

## **Artikel II**

<sup>1</sup>Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengängen nach § 1 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. <sup>2</sup>Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter

gestellt werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

### **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16. Mai 2023.

Köln, 12. Juni 2023

Die Dekanin  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.‘ Susanne Zank

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 30. September 2021**

**Anhang B Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)**

<b>Studiengang</b>	<b>§</b>	<b>Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)</b>
<b>Studienziel</b>	§ 2	Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit den Fächern Psychologie und Sozialwissenschaften. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Der Studiengang ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen sowie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
<b>Akademischer Grad</b>	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
<b>Regelstudienzeit</b>	§ 4	6 Semester
<b>Aufbau und Struktur des Studiums</b>	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.  Das Studium umfasst 20 Module gemäß § 6.  Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen: 1) drei Basismodule und vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten, 2) vier Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Psychologie im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten, 3) zwei Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten,

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
		4) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 5) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten.
<b>Bildung der Fachnote oder Studienfachnote</b>	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
<b>Bildung der Gesamtnote</b>	§ 18 Abs. 7	Variante 2
<b>Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit</b>	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Sozialwissenschaften angefertigt werden.
<b>Umfang der Bachelorarbeit</b>	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
<b>Studienabschlussdokumente</b>	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

### Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

**Erläuterung:** Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Psychologie sind je nach Wahl 4 der 5 Basismodule BM-PSY 1-5 (insgesamt 24 Leistungspunkte) und 1 der 2 Aufbaumodule AM-PSY 1-2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Sozialwissenschaften ist das Basismodul BM-SOWI-1 und je nach Wahl 1 der 2 Basismodule BM-SOWI 2-3 (insgesamt 18 Leistungspunkte) und 1 Aufbaumodule AM-SOWI 1 (9 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>	
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/213	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMFG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP <sup>2</sup> (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-2 / 694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3		6 LP		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-3	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213		

<sup>1</sup> Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktm-  
odulen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Fachnote ein.

<sup>2</sup> Es sind vier der fünf angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
6694BMAP03						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- BM-PSY-4 / 6694BMGS00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-5 / 6694BME00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213	
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 1 LP								
BA-EZW- BM-SOWI-1 / 6370BMGS02	Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P 9 LP	9 LP	9/213
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
BA-EZW- BM-SOWI-2 / 6370BMGP02	Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP <sup>3</sup> (1 aus 2) 9 LP	9 LP	9/213
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
BA-EZW- BM-SOWI-3 / 6370BMGW02	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3LP	3	9 LP	9/213	
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
BA-EZW- AM-EZW-1 / 6370AMB100	Bildungstheorie, Histori- sche Bildungsforschung, Pädagogische Anthropolo- gie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P 9 LP	18/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								

<sup>3</sup> Es ist eins der zwei angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften zu studieren. Das Basismodul Grundlagen der Soziologie ist ein Pflichtmodul, Politik- oder Wirtschaftswissenschaften können ergänzend gewählt werden.



Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>	
BA-EZW-AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW-AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW-AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW-AM-PSY-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-PSY-1-5	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP <sup>4</sup> (1 aus 2)	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						6 LP		
BA-EZW-AM-PSY-2 / 6694AMWO00	Einführung in die Arbeits-Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA-EZW-BM-PSY-1-5	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP <sup>4</sup> (1 aus 2)	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						6 LP		
BA-EZW-AM-SOWI	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Abschluss zweier	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9 LP	18/213

<sup>4</sup> Es ist eines der zwei angebotenen Aufbaumodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
/ 6370AMPWG		Basismodule aus BA-EZW-BM-SOWI- 1-3				Seminar 2 (S 2) <sup>5</sup>	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Er- ziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24 LP	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Er- ziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-3 / /	Soziale Arbeit in der Kin- der- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	12 LP	24/213	

<sup>5</sup> Wenn im Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften der Basismodule das BM 2: Grundlagen der Politikwissenschaft gewählt wurde, dann muss Seminar 2 aus dem Bereich Politik gewählt werden. Wenn BM 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften studiert wurde, dann muss Seminar 2 aus dem Bereich Wirtschaft gewählt werden.

<sup>6</sup> Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
6409SMJu02						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4a / 6409SMHR04	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5a / 6370SMEB03	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5b / 6370SMEB02	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prü- fung (20 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-7a / 6682SMMp02	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert	Projektarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Übung 1 (TP) <sup>7</sup> / 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP							
						Übung 2 (TP) <sup>7</sup> / 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP							
BA-EZW- SM-7b / 6682SMMp03	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- SM-8 / 6370SMBE02	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP							

<sup>7</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
BA-EZW- SM-9a / 6409SMPFL4	Pädagogik des fortge- schrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich      Mündliche Prü- fung (40 Min.)      4 LP	3		12 LP	24/213
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-EZW- SM-9b / 6409SMPFL2	Pädagogik des fortge- schrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich      Klausur (60 Min.)      2 LP	3		6 LP	12/213
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW- EM-P / 6370PEZW01	Praktikum <sup>8</sup>	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich      Praktikumsbe- richt (unbenotet)      3 LP	3	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 8 LP					
BA-EZW- SI / UZK1StIN00	Studium Integrale <sup>9</sup>	Keine	Das Modul kann während des ge- samten Studiums studiert werden.		Anzahl und Art der zu besu- chenden Lehrveranstaltungs- formen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Stu- dierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Stu- dienleistungen rich- ten sich jeweils nach der Wahl der einzel- nen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Um-	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten er- bracht werden.	Keine	P	12 LP	-	

<sup>8</sup> Das Praktikum umfasst 240 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die zuständigen Modulbeauftragten erforderlich.

<sup>9</sup> Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Be- ginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme-verpflichtun- gen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
							fang von 12 Leis- tungspunkten er- bracht werden.							
BA-EZW- BA / 6370BEZW00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Ab- schluss aller Basis- module und erfolgreicher Ab- schluss dreier Auf- baumodule		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich	Hausarbeit	12 LP	2	P	12 LP	- <sup>10</sup>

<sup>10</sup> Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)

<b>Studiengang</b>	<b>§</b>	<b>Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)</b>
<b>Studienziel</b>	§ 2	Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss und werden zur/m staatlich anerkannter/n Heilpädagog*in nach SobAG (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) vom 5. Mai 2015) ausgebildet. Die staatliche Anerkennung wird sichergestellt durch: 1. eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten, 2. einen studienintegrierten abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird, 3. die Orientierung am Qualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik (FQR HP), 4. den Erwerb ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene und 5. die Ermöglichung von kritischer Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis (vgl. SobAG, § 4).
<b>Akademischer Grad</b>	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
<b>Regelstudienzeit</b>	§ 4	6 Semester
<b>Aufbau und Struktur des Studiums</b>	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.  Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6.  Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind: 1) sechs Basismodule und sieben Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 114 Leistungspunkten, 2) zwei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten.
<b>Bildung der Fachnote oder Studienfachnote</b>	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
<b>Bildung der Gesamtnote</b>	§ 18 Abs. 7	Variante 2

<b>Studiengang</b>	<b>§</b>	<b>Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)</b>
<b>Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit</b>	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
<b>Umfang der Bachelorarbeit</b>	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten (etwa 35 bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
<b>Studienabschlussdokumente</b>	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus. Darüber hinaus wird die Ausbildung als staatlich anerkannte/r Heilpädagog*in nach SobAG (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAG) vom 5. Mai 2015) bescheinigt.

### **Modultabelle für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik**

**Erläuterung:** Im Studiengang Heilpädagogik sind die Basismodule BA-HP BM 1-6 (insgesamt 57 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule BA-HP 1-7 (insgesamt 57 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben, dabei wird Schwerpunktmodul BA-HP SM 1 verpflichtend und ein weiteres Schwerpunktmodul (SM 2/SM 3/SM 4) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten studiert. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.



Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
BA-HP-BM-1 / 6409BHPBM1	Theorie der Heilpädagogik	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-BM-2 / 6409BHPBM2	Handlungsfelder der Heilpä- dagogik	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (bestanden) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 1 LP					
						Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1 / 4 LP					
BA-HP-BM-3 / 6409BHPBM3	Psychologische und medizi- nische Grundlagen	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

<sup>1</sup> Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
BA-HP-BM-4 / 6409BHPBM4	Allgemeine und behinde- rungsspezifische Aspekte der Pädagogik	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1))	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
BA-HP-BM-5 / 6409BHPBM5	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
BA-HP-BM-6 / 6409BHPBM6	(Forschungs-) Methoden	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert	Projektarbeit	6 LP	3	P	12 LP	12/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
BA-HP-AM-1 / 6409BHPAM1	Pädagogische Handlungs- ansätze und -methoden	Abschluss von BA- HP BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prü- fung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-2 / 6409BHPAM2	Diagnostik in der Heilpäda- gogik	Abschluss von BA- HP BM 3	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-3 / 6409BHPAM3	Beratung, Professionalität und Reflexion	Abschluss von BA- HP BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-4 / 6409BHPAM4	Konzeptentwicklung und Teilhabepanung	Abschluss von BA- HP BM 4	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 3 LP	3	P	9 LP	9/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-5 / 6409BHPAM5	Sozialrechtliche Grundlagen	Abschluss von BA- HP BM 5	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/123

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-6 / 6409BHPAM6	Digitalisierung in der Teil- habe und Barrierefreiheit	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Posterpräsen- tation 2 LP	3	P	6 LP	6/123
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
BA-HP-AM-7 / 6409BHPAM7	Organisationsbezogene Grundlagen	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/123
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
BA-HP-EM-1 / 6409BHPEM1	Praxissemester	Abschluss von BA- HP BM 1, HP-BA BM 2 und BA-HP BM 3	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (benotet) 2 LP	3	P	30 LP	6/123
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
						Praktikum 2 (P2)	Studienleistung in P2 / 24 LP					

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>	
BA-HP-SM-1 / 6409BHPSM1	Inklusive Kinder- und Ju- gendhilfe	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/123	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-HP-SM-2 / 6409BHPSM2	Pädagogik des fortgeschrit- tenen Lebensalters	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Referat	2 LP	3		6 LP	6/123	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-HP-SM-3 / 6409BHPSM3	Umfeldzentrierte Förderung	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Referat	2 LP	3	WP <sup>2</sup> (1 aus 3)	6 LP	6 LP	6/123
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
BA-HP-SM-4 / 6409BHPSM4	Teilhabe in Ausbildung und Arbeit	Keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schrift- licher Ausarbei- tung	2 LP	3		6 LP	6/123	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								

<sup>2</sup> Es ist eines der Schwerpunktmodule SM 2, SM 3 oder SM 4 zu wählen.

Heilpädagogik (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflicht- ungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote <sup>1</sup>
BA-HP-SI / UZK1Stin01	Studium Integrale <sup>3</sup>	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	keine	P	12 LP	-
BA-HP-BA / 6409BHPBac	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss dreier Aufbaumodule und EM1	jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	- <sup>4</sup>

<sup>3</sup> Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Heilpädagogik. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

<sup>4</sup> Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## Anhang H: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
<b>Studienziel</b>	§ 2	<p>Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist.</p> <p>Im Rahmen der Wahl des Studienschwerpunktes können sich die Studierenden entweder im Schwerpunkt „Psychologie“ in weiteren Anwendungsfeldern der Psychologie spezialisieren oder im Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vertiefte Kenntnisse im Sinne der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 erwerben, die die Aufnahme eines Masterstudiums im Bereich Klinische Psychologie und Psychotherapie erlauben. Die Wahl eines der beiden Schwerpunkte ist nicht beschränkt, sondern kann von allen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) an der Universität zu Köln ordentlich eingeschriebenen Studierenden frei gewählt werden.</p>
<b>Akademischer Grad</b>	§ 3	Bachelor of Science, B.Sc.
<b>Regelstudienzeit</b>	§ 4	6 Semester
<b>Aufbau und Struktur des Studiums</b>	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst je nach gewähltem Studienschwerpunkt 22 (Schwerpunkt „Psychologie“) oder 20 (Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“) Module gemäß § 6.</p> <p>Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind:</p> <p>1) acht Basismodule („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differenzielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1 – Forschungsmethoden und deskriptive Statistik“),</p> <p>2) sieben Aufbaumodule („Vertiefung Grundlagen“, „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie Basis“, „Pädagogische Psychologie“, „Methodenlehre 2 – Versuchsplanung und Inferenzstatistik“, „Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten“ und „Psychologische Diagnostik“),</p>

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
		<p>3) je nach gewähltem Studienschwerpunkt folgende Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule:</p> <p>a) Im Schwerpunkt „Psychologie“ werden drei Schwerpunktmodule („Medien- und Kommunikationspsychologie“, „Politische Psychologie“ und „Anwendung psychologischen Wissens“) sowie zwei Ergänzungsmodule („Interdisziplinäre Vernetzung“ und „Praktikum“) studiert.</p> <p>Im Rahmen des Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Wählbar sind die in diesem Anhang ausgewiesenen Wahlbereiche. Alternativ kann ein Kurzpraktikum (à 150 Stunden) absolviert werden.</p> <p>Das Modul „Praktikum“ beinhaltet ein berufsfeldorientiertes Praktikum (à 240 Stunden) und soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen. Es kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Abschluss: Diplom oder M.Sc. in Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums (Zeitraum und abgeleistete Stunden), die ausgeübte Tätigkeit, die Adresse der Praktikumsstelle sowie Namen und Akademischen Grad der betreuenden Person. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden.</p> <p>b) Im Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden zwei Schwerpunktmodule („Klinische Psychologie: Vertiefung“ und „Medizinische, pharmakologische und pädagogische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie“) sowie ein Ergänzungsmodul („Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika)“) studiert.</p> <p>Im Rahmen des Ergänzungsmoduls („Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika)“) sind ein Orientierungspraktikum gemäß § 14 und eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß § 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), abzuleisten. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden.</p>
<b>Bildung der Fachnote oder Studienfachnote</b>	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.



Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine empirische Arbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Der gewählte Studienschwerpunkt wird auf dem Zeugnis sowie der Bachelorurkunde ausgewiesen.

### Modultabelle für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

**Erläuterung:** Das Studium ist auf 6 Semester angelegt. Es gliedert sich in einen Grundlagenteil („Basismodule“), einen Anwendungsteil („Aufbaumodule“), einen Methodenteil, der sich sowohl im Basis- als auch im Aufbaubereich findet, sowie einen Schwerpunktbereich („Schwerpunktmodule“). Konkret werden acht Basismodule („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differentielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1 – Forschungsmethoden und deskriptive Statistik“) studiert. Darauf aufbauend werden drei Anwendungs-Module („Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie Basis“ und „Pädagogische Psychologie“) sowie drei Methodenmodule „Methodenlehre 2 – Versuchsplanung und Inferenzstatistik“, „Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten“ und „Psychologische Diagnostik“) studiert. Zusätzlich wählen Studierende ein Modul zur Vertiefung zweier Grundlagenfächer („Sozialpsychologie“ sowie eines der Fächer „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Entwicklungspsychologie“ oder „Differentielle Psychologie“). Darüber hinaus wird ein Modul „Studium Integrale“ studiert. Im Schwerpunktbereich können sich die Studierenden in verschiedenen Anwendungsbereichen psychologischen Wissens spezialisieren: Der Schwerpunkt „Psychologie“ umfasst drei Schwerpunktmodule („Medien- und Kommunikationspsychologie“, „Politische Psychologie“ und „Anwendung psychologischen Wissens“) sowie zwei Ergänzungsmodule („Interdisziplinäre Vernetzung“ und „Praktikum“), der Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ umfasst zwei Schwerpunktmodule („Klinische Psychologie: Vertiefung“ und „Medizinische, pharmakologische und pädagogische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie“) sowie ein Ergänzungsmodul („Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika“).

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY-BM-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-BM-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-BM-3 / 6694BMAP03	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-BM-4 / 6694BioP00	Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-BM-5 / 6694BMGr00	Sozialpsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BSc-PSY-BM-6 / 6694BMEP00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Vorlesung 2 (VL 1)	Studienleistung in VL 2 / 1 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY-BM-7 / 6694Di#P00	Differentielle Psychologie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-BM-8 / 6694Met100	Methodenlehre 1 – Forschungsmethoden und deskriptive Statistik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich <sup>1</sup> Klausur 1 (90 Min.) (Prüfungselement 1)/ 3 LP  Klausur 2 (60 Min.) (Prüfungselement 2)/ 2 LP	3	P	12 LP	12/165
				Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
				Praktikum 1 (P 1)	Studienleistung in P 1 / 1 LP					
BSc-PSY-AM-1/ 6694AMVG02	Vertiefung Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	Keine	WP	6 LP	6 LP
				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BSc-PSY-AM-2 / 6694AMAO00	Arbeits- und Organisationspsychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-AM-3 / 6694BMKP00	Klinische Psychologie Basis	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) ( 3 LP	3	P	9 LP	9/165
				Übung 1 (Ü 1) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in S 1 / 2 LP					

<sup>1</sup> Beide Klausuren müssen bestanden werden (gemäß § 18 Absatz 5). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 67%; Klausur 2: 33%)

<sup>2</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da in der Lehrveranstaltung praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) vermittelt werden. Die Fehlzeiten dürfen 15% nicht überschreiten.

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY-AM-4 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) / 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-AM-5 / 6694AMM200	Methodenlehre 2 – Versuchsplanung und Inferenzstatistik	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich <sup>1</sup> Klausur 1 (90 Min.) (Prüfungselement 1) / 3 LP  Klausur 2 (60 Min.) (Prüfungselement 2) / 2 LP	3	P	12 LP	12/165
				Übung 2 (Ü 2)	Studienleistung in Ü 2 / 2 LP					
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
				Praktikum 1 (P 1)	Studienleistung in P 1 / 1 LP					
BSc-PSY-AM-6 / 6694AMM300	Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten	Erfolgreicher Abschluss der Module BM 8 - Methodenlehre 1 und AM 5 - Methodenlehre 2	SoSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 3 LP und 30 Versuchspersonenstunden / 1 LP	Schriftlich Portfolio / 2 LP	Keine	P	6 LP	6/165
BSc-PSY-AM-7 / 6694AMPD00	Psychologische Diagnostik	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Übung 1 (Ü 1) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio / 5 LP	3	P	15 LP	15/165
				Übung 2 (Ü 2) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in Ü 2 / 2 LP					
				Projektseminar 1 (P 1) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
				Projektseminar 2 (P 2) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BSc-PSY-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	--

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
					müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.					
BSc-PSY-BA / 6694BAPs00	Bachelorarbeit	mind. 120 LP	Anmeldung ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.	Keine	Keine	Schriftlich Bachelorarbeit (12 Wochen)/ 12 LP	2	P	12 LP	24/165
<b>Schwerpunkt Psychologie</b>								WP	33 LP	
BSc-PSY-SM-1 / 6694SMMK00	Medien- und Kommunikationspsychologie	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Projektseminar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 2 LP					
BSc-PSY-SM-2 / 6694SMPP00	Politische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-SM-3 / 6694SMAPW0	Anwendung psychologischen Wissens	Keine	SoSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombinierte Prüfung Posterpräsentation/ 2 LP	3	P	6 LP	6/165
				Projektseminar 1 (P 1)	Studienleistung in PS 1 / 2 LP					
BSc-PSY-EM-1a / 6694EMIV00	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	--	WP (1 aus 4)	6 LP	--
				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
BSc-PSY-EM-1b	Erwachsenenbildung	Keine	WiSe jährlich	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	--		6 LP	--

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
			1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY-EM-1c	Heilpädagogik und Rehabilitation	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)/ 2 LP	--	6 LP	--	
EM-1d	Kurzpraktikum	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden	Praktikum 150 Std.	Praktikumsbescheinigung / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	--			6 LP
BSc-PSY-EM-2 / 6694EMP100	Praktikum	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.	Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	--	P	9 LP	--
<b>Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie</b>								WP	33 LP	
BSc-PSY-SM-4 / 6694SMKPV0	Klinische Psychologie Vertiefung	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S 1) (TP) <sup>2</sup> Seminar 2 (S 2) (TP) <sup>2</sup> Seminar 3 (S 3) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP Studienleistung in S 3 / 3 LP	Schriftlich Portfolio/ 2 LP	3	P	9 LP	9/165
BSc-PSY-SM-5 / 6694SMmppG	Medizinische, pharmakologische und pädagogische Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) <sup>2</sup> Übung 1 (Ü 1) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in Ü 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio/ 3 LP	3	P	9 LP	9/165 <sup>6</sup>

Psychologie (1-Fach-Bachelor)										
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn   Turnus   Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Vorlesung 2 (VL 2) (TP) <sup>2</sup>	Studienleistung in VL 2 / 2 LP					
BSc-PSY-EM-3 / 6694EMBE00	Berufspraktische Einsätze (approbationskonforme Praktika)	mind. 60 LP für BQT I	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.	Orientierungspraktikum 150 Std.	Praktikumsbescheinigung / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	15 LP	--
				Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT I) 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP					
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP					

### Anhang I: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

<b>Studiengang</b>	<b>§</b>	<b>Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)</b>
<b>Studienziel</b>	§ 2	Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der ihnen eine Vollzulassung zur Erbringung von Sprachtherapie im Rahmen der Gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen soll. Für die gesetzlich geregelte Zulassung zur Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen sind Mindeststandards der Ausbildung definiert, die im Studienprogramm abgebildet sind. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Sprachförderung und -rehabilitation in sozialen Einrichtungen außerhalb des Gesundheitswesens erworben. Das Studium vermittelt theoretisch und berufspraktisch ausgerichtete fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete Sprachtherapie bei allen Sprachstörungen und Altersgruppen qualifiziert. Dabei werden grundlegende Fähigkeiten zur Gewinnung, Anwendung, Einordnung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erworben, die auf ein verantwortliches und evidenzbasiertes sprachtherapeutisches Handeln abzielen. Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie ist im Bereich Rehabilitationswissenschaften verortet.
<b>Akademischer Grad</b>	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
<b>Regelstudienzeit</b>	§ 4	Sieben Semester
<b>Aufbau und Struktur des Studiums</b>	§ 5	Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.  Das Studium umfasst 23 Module gemäß § 6.  Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2 Buchstabe a) umfassen 21 fachspezifische Basis-, Aufbau-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 186 Leistungspunkten.
<b>Bildung der Fachnote oder Studienfachnote</b>	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
<b>Bildung der Gesamtnote</b>	§ 18 Abs. 7	Variante 1
<b>Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit</b>	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Modulen der sprachstörungsbezogenen Kompetenzen und/ oder sprachtherapeutischen Handlungsfeldern angefertigt werden.
<b>Umfang der Bachelorarbeit</b>	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin



Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
		oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
<b>Studienabschlussdokumente</b>	§ 27	Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Bestätigung über die absolvierten Praxisanteile im Umfang von 600 Zeitstunden mit Durchführung eigenverantwortlicher Therapiesitzungen unter Supervision (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) vermerkt und der folgende Zusatz angebracht: „Der Bachelor-Studiengang Sprachtherapie der Universität zu Köln erfüllt die Voraussetzungen für sämtliche sprachtherapeutische Zulassungsbereiche der Anlage 5: Zulassungsvoraussetzungen in der Fassung vom 15.03.2021 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.“

### **Modultabelle für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)**

Erläuterung: In den Basismodulen erfolgt die Auseinandersetzung mit obligatorischem Grundlagenwissen. Hierzu gehören Kenntnisse der Sonderpädagogik, der Psychologie, der Erziehungswissenschaft, der Linguistik, der Medizin, der Sprachpathologie und der Forschungsmethoden. Darüber hinaus wird bereits für ausgewählte Sprachstörungen grundlegendes Wissen in Diagnostik und Symptomen, Erklärungsannahmen und Theorien sowie Therapedidaktik und -methoden vermittelt.

Die Aufbaumodule vertiefen das in den Basismodulen erworbenen Wissen durch eine tiefergehende Beschäftigung mit relevanten sprachlichen Störungsbildern sowie dem Erwerb weiterer methodischer Kompetenzen. Es werden differenzierte Kenntnisse sowie diagnostische und therapeutische Fähigkeiten vermittelt, u.a. für Redeflussstörungen, Dysarthrien, Dysphagien, Rhinophonien, Orofaziale Störungen, Stimmstörungen und Hörstörungen.

In den Wahlpflichtmodulen wählen die Studierenden einen eigenen Schwerpunkt und ergänzen bzw. vertiefen bereits erworbenes Wissen. Die Praktikumsmodule ergänzen die klinisch-praktische Qualifikation zum Erwerb der Zulassung als HeilmittelerbringerIn im Bereich der Sprachtherapie.

Anwesenheitspflicht besteht für alle Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen, in denen therapeutische Basiskompetenzen (d.h. Therapeutenverhalten, Diagnostik, Therapie, Beratung) an der Schnittstelle von Theorie und Praxis im Vordergrund stehen. Neben Praktikumsmodul 1 (Praktikumsbegleitung 1a, 1b; Praktika), Praktikumsmodul 2 (Praktikumsbegleitung, II, III, IV; Praxiskurs I, II, Praktika) und Basismodul 12 (Beratung/Therapeutenverhalten, Therapedidaktik), besteht die Anwesenheitspflicht zudem für die Lehrveranstaltungen in Basismodul 6a "Konzepte und Methoden der Diagnostik" sowie für Basismodul 10a "Diagnostik: Spezielle Verfahren".

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BA-SPTH-BM-1 / 6409BMSPi0	Sprachpathologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich E-Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-2 / 6409BMSo01	Sonderpädagogik/ Sprachheilpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-3 / 6409BMPG01	Psychologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-4 / 6409BMLPh0	Linguistische und phonetische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-5 / 6409BMESp1	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen I	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-6 / 6409BMSED1	Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik I	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60. Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

<sup>1</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da hier therapeutische Basiskompetenzen an der Schnittstelle von Theorie und Praxis gemäß "Anlage 5 "Zulassungsvoraussetzungen" zum Vertrag nach §125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung" vermittelt werden.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-BM-7 / 6409BMSEV0	Spracherwerb und Sprachverarbeitung	Abschluss von BA-SPTH-BM-4	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-8 / 6409BMAus0	Aussprachestörungen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-9 / 6409BMESp2	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen II	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3 und -BM-4  Voraussetzung für BA-SPTH-BM-9-S1 ist der Abschluss von BA-SPTH-BM-5-S1	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-10 / 6409BMSED2	Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik II	Abschluss von BA-SPTH-BM-2 und -BM-4	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 4 / 1 LP					
BA-SPTH-BM-11 / 6409BMMG02	Medizinische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP					
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP					
						Vorlesung 3 (VL 3)	Studienleistung in VL 3 / 2 LP					

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
						Vorlesung 4 (VL 4)	Studienleistung in VL 4 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-12 / 6409BMThD0	Therapedidaktik und Beratung	Abschluss von BA-SPTH-BM-1	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2) (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-13 / 6409BMFM00	Forschungsmethoden	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-14 / 6409BMSSQ0	Schriftsprachstörungen und Qualitätsmanagement	Abschluss von BA-SPTH-BM-5	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-1 / 6409AMFOD0	Funktionelle und organische Dysphonien	Voraussetzung für BA-SPTH-AM-1-S3: Abschluss von BA-SPTH-AM-1-S2	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-2 / 6409AMRe01	Reflux-Störungen	Abschluss von BA-SPTH-BM-6	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-3 / 6409AMFOS0	Funktionell und organisch bedingte Störungen des Sprechens und Schluckens	Abschluss von BA-SPTH-BM-4 und -BM-5	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich E-Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
		Voraussetzung für BA-SPTH-AM-3-S3:  Abschluss von BA-SPTH--AM-3-S1				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 4 / 3 LP					
BA-SPTH-AM-4 / 6409AMPa01	Pädaudiologie, Hörverarbeitung, CI	Abschluss von BA-SPTH-BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-1 / 6409SMEn00	Entwicklungsdyslexie	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4, -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-2 / 6409SMKo00	Unterstützte Kommunikation	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-3 / 6409AMMM00	Mehrsprachigkeit, Mutismus	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-SM-4 / 6409SMIRS0	Inklusion und Rehabilitation von Sprache	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

<sup>2</sup> Es ist eines der Schwerpunktmodule SM 1 bis SM 4 zu studieren.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-EM-1 / 6409Prak01	Praktikum 1	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Projektseminar 1 (PS1) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 1 / 1 LP	Kombiniert Workplace- based- Assessment (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Projektseminar 2 (PS2) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 2 / 1 LP					
						Praktika (TP) <sup>1</sup>	5 LP					
BA-SPTH-EM-2 / 6409Prak02	Praktikum 2	Keine	WiSe	halbjährlich	5 Semester	Projektseminar 1 (PS1) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	36 LP	6 %
						Projektseminar 2 (PS2) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 2 / 3 LP					
						Projektseminar 3 (PS3) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 3 / 3 LP					
						Projektseminar 4 (PS4) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 4 / 2 LP					
						Projektseminar 5 (PS5) <sup>3</sup> (TP) <sup>1</sup>	Studienleistung in PS 5 / 2 LP					
						Forschungsbezogene Praxis (TP) <sup>1</sup>	2 LP					
Praktika 19 LP (TP) <sup>1</sup>	19 LP											
BA-SPTH-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale <sup>4</sup>	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.		Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-	

<sup>3</sup> Die Lehrveranstaltung dient der Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung. Der didaktische Einsatz von Rollenspielen, Simulationen, Patient:innengesprächen und weiteren interaktiven Elementen zur Festigung sprachtherapeutischer Kernkompetenzen erfordert eine Durchführung der Lehrveranstaltungen in Kleingruppen in Form eines Projektseminars.

<sup>4</sup> Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Sprachtherapie. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung).

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
							Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.					
BA-SPTH-BA / 6409BaSp00	Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 150 LP		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Bachelorarbeit 12 LP	2	P	12 LP	20 %